Eingegangen
2 2. JULI 2019

Dr. Bormann und Dr. Link
Notare

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet _Empowerment". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz "e.V." im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2.1) Der Verein unterstützt hauptsächlich gemeinnützige, sozial-integrative, genossenschaftliche, umweltpolitische oder ähnliche Initiativen im Globalen Süden.
- (2.2) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, umweltpolitischen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 2 beschriebenen Zweck des Vereins förderlich sind.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch::
 - die Verbesserung der Wasserversorgung (z.B.: Brunnenbau)
 - die Schaffung von besserem Bildungszugang (z.B.: Bau von Schulen, Ausarbeitung von Lehrplänen, Fortbildungen für Lehrkräfte)
 - Generierung von Strom (z.B.: Installation von Solaranlagen, Straßenlaternen)
 - Schaffung von Einkommensmöglichkeiten (Ausbildung im landwirtschaftlichen Bereich, Unterstützung von Social Startups im Globalen Süden)
 - Förderung von Jugendlichen (Sport, Aktivitäten)

- dem freiwilligen Austritt;
- dem Ausschluss eines Mitgliedes.
- (4) Ein Mitglied kann mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anforderungen der Vereinsorgane vorliegen.
- (5) Mitglieder, die ihren Beitrag über ein weiteres Vierteljahr nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Per Anschreiben erfolgt eine schriftliche Kündigung des Mitglieds durch den Vorstand.

§ 5 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- Kassenprüfer

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem ersten Beisitzenden
- dem zweiten Beisitzenden
- Kassenwart
- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und h\u00f6chstens f\u00fcmf Personen, von denen der erste und zweite Vorsitzende vertretungsberechtigt sind. \u00dcber die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Gesch\u00e4ftsordnung.

(2) Aufgaben:

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Unternehmen und Organisationen sein, von denen eine Förderung der Vereinsziele zu erwarten ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird außer der Beteiligung als Gründungsmitglied durch schriftliche Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitglieder sind zur Beiträgen (Jahresbeiträgen) verpflichtet. Über die Höhe der Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben. Die Anerkennung erfolgt in Form einer Auszeichnung, welche dem Ehrenmitglied bei der Jahresversammlung überreicht wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit:
- dem Tod eines Mitgliedes;

- c) Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder im Sinne des \$26 BGB allein vertretungsberechtigt ist.
- d) Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung und die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr.
- e) Der Vorstand hat jeder MV über seine T\u00e4tigkeit seit der vorausgegangenen MV Rechenschaft zu geben. Dar\u00fcber hinaus ist er verantwortlich f\u00fcr die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- f) Der Vorstand erstellt den Jahresbericht.
- g) Die Beschlussfindung findet mit 2/3 Mehrheit statt, an der mindestens drei Mitglieder teilnehmen müssen.

(3) Wahlen:

- (a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (b) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer prüft die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser den Kassenprüfungsbericht.

§ 8 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer;
 - 3. die Vergabe von Ehrenmitgliedsschaften:
 - 4. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - 5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 5/4 der abgegebenen Stimmen.
 - 7. Auflösung des Vereins
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei das Stimmrecht nicht übertragbar ist. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit bestimmt dieser seinen Vertreter aus dem Vorstand. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer aus der Versammlung.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Vorstand zu vollziehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- § 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 9 und § 10 der Satzung entsprechend

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah (innerhalb eines Monats) schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ende des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand zu Liquidatoren ernannt.Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten, an dem Verein "Eltern Netzwerk NRW" mit der Auflage es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder humanitäre, insbesondere im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 15.01.2019 in Köln.

Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder.